



gegeben hinstellt, ist dann unerhöht. Darauf allein kommt es an.

Denn es kann ja nicht Zweck und Aufgabe des Staates sein, in einer freien Wirtschaft in die Sphäre der privatwirtschaftlichen und privatrechtlichen Verträge einzugreifen!

Der Staat hat seine Staatshoheit an die Reichsgerichtsbarkeit abzutreten. Der Reichsregierung wird gestattet, ihrerseits die Reichsgerichtsbarkeit, an die sie ihre Staatshoheit abgetreten hat, anzurufen zu dürfen. Von den Ergebnissen dieser Anrufung hängt es ab, welche Rolle der Staat als solcher weiterhin spielen darf.

Diese Ansichten der Vereinigung lassen sich nicht nur auf das Schlichtungswesen beschränken. Sie erstrecken sich ohne weiteres auf das Tarifrecht, auf die Arbeitsvermittlung, auf die Arbeitslosenversicherung, auf die gesamte Sozialversicherung und auf das Arbeitsmarktrecht. Die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände sagt allen diesen, zum Teil seit Jahrzehnten bestehenden Arbeiterrecht den grundsätzlichen Kampf an. Wirtschaftsfreiheit und freie kapitalistische Wirtschaft ist die Parole der Vereinigung.

Sie Individualismus — Sie Kollektivismus!

Darum geht nunmehr frei und offen der Kampf.

Die Reichsversammlung von Weimar gibt es für die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände nicht. Die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter und Angestellten durch ihre Gewerkschaften, die Artikel 166 der Reichsverfassung gewährleistet, besteht für die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände ebenfalls nicht.

Während die Unternehmer durch ihre Vereinigung ihr vollkommen einseitiges Machtstreben in den Vordergrund stellen, haben die Gewerkschaften stets sehr stark ihre Verantwortung vor der Allgemeinheit hervorgehoben. Gewiß bestehen auch die Gewerkschaften darauf, daß sie ihre Aufgaben möglichst ungehindert durch die Staatsgewalt erfüllen können. Aber die Freiheit, die die Gewerkschaften erstreben, findet ihre Grenze an den Interessen der Allgemeinheit. Die Gewerkschaften treten ein für politische Demokratie und für wirtschaftliche Demokratie. Die Wirtschaftsdemokratie erstreben die Gewerkschaften nicht in dem Sinne, daß Unternehmerklasse und Arbeiterklasse ohne Rücksicht auf die Allgemeininteressen einen Staat im Staate bilden, sondern vielmehr in dem höheren Sinne der Verwaltung der Wirtschaft durch Unternehmerklasse, Arbeiterklasse und die Staatsorgane, die als Vertreter der Allgemeininteressen ohne weiteres in diese Entwicklung eingeschaltet sind. Das Schlichtungswesen ist ein Teil der Wirtschaftsdemokratie. Die Bestimmung der Arbeitsbedingungen im Rahmen eines Systems von Tarifverträgen, deren Bestand und Entwicklung gesichert und gewährleistet wird durch die Hilfestellung der Schlichtungsbehörden, ist bereits eine Einwirkung auf die Wirtschaftsgestaltung. Der Staat hat, wo die Parteien nicht zu freien kollektiven Vereinbarungen kommen können, nicht nur die Aufgabe, wirtschaftlich ausgleichend zu wirken, sondern er hat die weitere Aufgabe, die sozialen Interessen etwaiger in ihrer Kampfkraft oder sonstige in der Entwicklung zurückgebliebenen Arbeitergruppen wahrzunehmen.

Aus allen diesen Gründen haben die Gewerkschaften zum Schlichtungswesen eine grundsätzlich andere Einstellung als die Unternehmerverbände. Die Gewerkschaften erstreben die Freiheit in der Bindung. Sie ordnen sich unter voller Wahrung ihrer Rechte den Interessen der Allgemeinheit unter. Sie verlangen, daß der Staat mit Hilfe des Schlichtungswesens auch weiterhin auf Grund der jetzigen gesetzlichen Bestimmungen, wo es notwendig ist, in die Regelung der Arbeitsverhältnisse eingreifen hat. Weiter bestehen die Gewerkschaften darauf, daß die unmittelbare politische Verantwortung des Staates für die Durchführung des Schlichtungswesens in der bisherigen Form, wonach Schlichter oder Reichsarbeitsminister allein die Verbindlichkeitsklärung auszusprechen haben, erhalten bleibt.

Den Bestrebungen der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände werden die Gewerkschaften den denkbar schärfsten Widerstand entgegenzusetzen. Hier scheitern sich die Geister. Durch die Vorschläge der Vereinigung ist wieder einmal erwiesen, was an sich gar nicht mehr zu beweisen ist, daß der unüberbrückbare Gegensatz zwischen Kapital und Arbeit weder eine Phrasen noch eine Konstruktion, sondern einfach eine Tatsache ist. Die Form der „freien kapitalistischen Wirtschaft“, die die Unternehmer unerschrocken durch ihre Vorschläge zur Abänderung der Schlichtungsordnung erstreben, wird nicht mehr wiederkehren. Die Zeiten sind anders geworden. Dem kollektiven Arbeitsrecht und der Wirtschaft geht die Zukunft. Das werden die Unternehmer begreifen müssen. In diesen für sie so leicht bitteren, Tatkassen werden die Vorschläge der Vereinigung scheitern.

Unseren Kollegen sind nunmehr die Ziele der Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände bekannt. Sie enthalten an sich für einen Gewerkschaftler nichts Neues. Aber sie bestätigen die Richtigkeit unserer positiven Einstellung zu dem geltenden Schlichtungswesen, die wir auf unserem Verbandstag in Leipzig 1928 ausdrücklich bekundet haben. Wir verweisen weiter auf die Artikel im Deutschen Verkehrsband in den Nummern vom 9. Februar 1929 und vom 20. April 1929. Die Unternehmer hoffen, durch die Beilegung des Schlichtungswesens wieder die „freie kapitalistische Wirtschaft“ herbeizuführen. Sie halten es für die Aufgabe des demokratischen Staates, den Artikel 166 der Reichsverfassung in die Tat umzusetzen, die Teilnahme der Arbeiterklasse an der Führung der Wirtschaft herbeizuführen. Deshalb sind wir für die Beibehaltung des Schlichtungswesens in seiner jetzigen Form, als eine politische Aufgabe des Staates.

Sozialpolitische Rundschau.

In diesem Jahre kann die deutsche Gewerbeaufsicht auf ein 50jähriges Bestehen zurückblicken. Die Entwicklung des Kapitalismus und die mit ihr in den industriellen Betrieben auftretenden Mißstände führten dazu, daß durch die Gewerbeordnungs-Novelle vom 17. Juli 1878 die Einrichtung einer ordentlichen Fabrikinspektion vorgeschrieben werden mußte. Damit wurde einer Forderung entsprochen, die bereits bei Beratung der Gewerbeordnung von 1869 auf Grund sozialdemokratischer Anträge den damaligen Bundesreichstag beschäftigte, bei dessen bürgerlicher Mehrheit aber keine Geneigte fand. Die Anstellung der ersten Fabrikinspektoren erfolgte im Jahre 1879, teilweise noch nebenamtlich, ein Zustand, der sich jedoch nicht aufrechterhalten ließ. Mit dem Fortschreiten der industriellen Entwicklung war auch der in den sechziger Jahren entstandenen gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung, die auch durch das Sozialistengesetz nicht dauernd aufgehalten werden konnte, wurde die neue Einrichtung immer weiter bis zu ihrem heutigen Stande ausgebaut. Die Revisionstätigkeit erfuhr eine sorgfältige Erweiterung, und die dabei gemachten Feststellungen lieferten den Gewerkschaften ein vorzügliches Material, das ihnen bei den Bestrebungen nach Ausbau des gewerkschaftlichen Arbeiterschutzes vorzügliche Dienste leistete. In dem letzten Jahrzehnt ist in dieser Entwicklung ein Stillstand eingetreten. Die Gewerbeaufsicht steht nicht mehr auf ihrer früheren Höhe, und ihre gründliche Reform macht sich immer dringender bemerkbar.

Bei Einrichtung der Gewerbeinspektion sah es um den deutschen Arbeiterschutz noch recht traurig aus. Seine Durchführung lag bis dahin fast vollständig in den Händen der örtlichen Polizeibehörden, die für diesen Zweck vollständig ungeeignet waren. Gleich unzulänglich war auch die Tätigkeit der wenigen in einzelnen Bundesstaaten bereits vorher angestellten Fabrikinspektoren. Es fehlte ihnen noch an einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage. Eine gesetzliche Regelung der Arbeitsszeit war nicht vorhanden. Auch sonst ließen die Rechts- und Schutzverhältnisse der Arbeiter alles zu wünschen übrig. Erst im Jahre 1891 wurde die obligatorische Sonntagsruhe eingeführt, das damals noch weit verbreitete, die Arbeiter einer besonderen Ausbeutung durch die Unternehmer unterwerfende Tarifsystem durch Verbot der Warenabgabe und der Lohnzahlung in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen sowie auf Grund von zweifelhaften Rechtsgeschäften eingeschränkt. Ferner wurden die Unternehmer verpflichtet, zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes entsprechende Einrichtungen zu treffen, sowie dem Bundesrat die Ermächtigung erteilt, Vorschriften zur Beseitigung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Sittlichkeit zu schaffen; desgleichen wurde die Fabrikarbeit für Frauen in Fabriken verboten und ein Maximalarbeitszeit von 11 Stunden eingeführt. Viel später, erst im Jahre 1907, kam es zur Einführung des Zehn-Stundentages für Frauen. Für die Arbeiter hielt man eine Arbeitszeitregelung nicht notwendig; freilich hatten sie sich den Zehn-Tage durch ihre gewerkschaftliche Organisation bereits in weitem Umfange erkämpft.

Heute hält man diese Einrichtungen und noch vieles andere für selbstverständlich und nichtsbedeutend. Damals lagen jedoch die Verhältnisse wesentlich anders. So geringfügig die erzielten Fortschritte auch waren, so stießen sie doch auf den heftigsten Widerstand der Unternehmer, und die Gewerkschaften hatten unausgesetzt die heftigsten Kämpfe mit ihnen zu bestehen. Genau so wie heute war das Unternehmertum angeblich in Rücksicht auf die Konkurrenz des Auslandes nicht imstande, die weitergehenden Forderungen der Gewerkschaften zu erfüllen. Die deutsche Industrie mußte dabei zugrunde gehen! Es bedurfte erst der Novemberrevolution des Jahres 1918, um die Jahre hindurch stagnierende deutsche Sozialpolitik weiter vorwärts zu treiben. Es gelang, noch dazu unter den ungünstigsten wirtschaftlichen, innen- und außenpolitischen Verhältnissen. Und merkwürdig genug — die deutsche Industrie ging nicht zugrunde! Es kann das als drastischer Beweis dafür gelten, wie wenig die Arbeiter das ewige Gefammere der Unternehmer über die schwierige Lage der deutschen Industrie ernst zu nehmen haben!

Es ist notwendig, an diese Dinge zu erinnern in einer Zeit, wo die Unternehmer wieder in schärferer Weise gegen die sozialpolitischen Errungenschaften der Arbeiter vorgehen und einen Abbau der deutschen Sozialpolitik anstreben. In besonders scharfer Weise wenden sie sich gegen die Arbeitslosenversicherung, wobei sie auf die ungünstige Wirtschaftslage und die angeblichen Mißbräuche der Unterstützung der Arbeitslosen hinweisen. Endlich rufen sie mit ihren in Aussicht gestellten Reformvorschlägen heraus. Diese bringen nichts Neues. Die Unterstützung der herabstürzenden zu bestimmten Zeiten Arbeitslosen soll in Wegfall kommen, die Vorschriften über die Annahme von Arbeit will man verschärfen. Ihre weiteren Forderungen laufen auf die Verschlechterung der Sozialversicherung hinaus. Der alte Text, die alte Weisheit: Die Arbeiter wissen, was sie von diesen Forderungen zu halten haben. Wenn die gegenwärtige Wirtschaftslage auch im allgemeinen als wenig günstig bezeichnet werden kann, so darf doch der von den Unternehmern geforderte sozialpolitische Abbau unter keinen Umständen eintreten. Im Gegenteil ist alle Energie darauf zu verwenden, einen weiteren Ausbau der deutschen Sozialpolitik anzustreben. Die Voraussetzungen dafür liegen vor. Es ist völlig falsch, die sozialpolitischen Aufwendungen stets nur vom Standpunkt der aufgewendeten Mittel zu beurteilen. Man muß auch ihre Wirkungen in Rechnung stellen. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, haben sich die sozialpolitischen Ausgaben noch stets als wirtschaftlich vorteilhaft erwiesen.

Diesen Standpunkt hat auch der Reichsarbeitsminister im Hauptausgang des Reichstages mit starkem Nachdruck vertreten. Es darf auf diesem Gebiete keinen Stillstand geben! Nach dem von ihm gemachten Ausföhrungen befinden sich verschiedene, einen weiteren Fortschritt anbahnende Gesetzesentwürfe in Vorbereitung. Geplant ist eine Verbesserung der Krankenversicherung. Weiter sind

vorgelegene Entwürfe von Gesetzen über Unfallversicherung, Unfallfürsorge für Gefangene, eine Änderung der Reichs-Knappschaftsgesetzes, über den Ausgleich von Leistungen der Sozialversicherung auf dem Gebiete der sozialen Fürsorge, der Entwurf eines Arbeiterschutzes, die Errichtung von Arbeitskammern im Bergbau usw. In Vorbereitung befinden sich ferner Entwürfe zur Änderung des Hausarbeitsgesetzes, eines Arbeitsvertragsgesetzes, eines Gesetzes über Tarifverträge und den Arbeiterschutz in der Landwirtschaft usw. Hiernach fehlt es nicht an guten Vorschlägen. Inwieweit sie zur Durchführung gelangen und eine Form erhalten, mit deren Inhalt sich die organisierte Arbeiterchaft zufrieden geben kann, läßt sich im Augenblick nicht absehen. Auf jeden Fall wird es bei ihrer Festlegung nicht ohne heftige Kämpfe abgehen.

Beachtenswert ist ein von den Regierungsparteien im Reichstag eingebrachter Entwurf zur Abänderung der sogenannten lex Brüning. Hiernach soll das den Betrag von 1300 Millionen Mark Lohnsteuer übersteigende jährliche Mehraufkommen bis zu 75 Millionen Mark für Erleichterung der knappschaftlichen Pensionsversicherung, der Rest für den Ausbau und die Erhaltung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Invalidenversicherung verwendet werden. Für das Jahr 1929 wird mit einer Lohnteuererhöhung von 1425 Millionen Mark gerechnet. Wahrscheinlich wird dieser Betrag überschritten werden, so daß es möglich sein wird, die dringlichsten Wünsche zum Ausbau der Invalidenversicherung zu berücksichtigen. Auch zum Einkommensteuergesetz liegen Anträge vor, die eine Erleichterung der Steuerpflichtigen bezwecken. Zunächst wird sich der Reichsfinanzrat mit ihnen beschäftigen. Diese Anträge zielen darauf ab, die steuerfreien Beträge für Veranlagungspflichtige in gleicher Höhe festzusetzen wie für Lohnsteuerpflichtige. Desgleichen sollen den in landwirtschaftlichen Betrieben mitarbeitenden Familienangehörigen die gleichen Freibeträge zugestanden werden wie entlohnten fremden Arbeitskräften. Ferner wird eine restlose Erfüllung der Einkünfte aus Schwarzarbeit gefordert. Ob hiermit auf Erfolg zu rechnen sein wird, ist ziemlich zweifelhaft. Wichtiger und einträglicher dürfte eine schärfere Kontrolle der industriellen Großunternehmungen auf Erfüllung ihrer Steuerleistungspflicht sein. Hierauf weist ein Vorschlag bei den Oelwerken hin, bei denen eine sehr beträchtliche Gewerbesteuerhinterziehung aufgedeckt wurde. Die Folge dieser Feststellung war, daß den Rüßelsheimer Gewerbetreibenden für das Jahr 1928 etwa 50 Prozent der bezahlten Steuern zurückgezahlt werden konnten. Ähnliche Vorgänge dürften sich auch anderswo feststellen lassen, haben doch die Großindustriellen bei Angaben über ihre Steuerleistungspflicht recht oft ein sehr weites Gewissen!

Anfang dieses Jahres gelang es, nach Ueberwindung großer Schwierigkeiten gewisse Verbesserungen der Krisenfürsorge durchzuführen. Diese erstreckten sich 1. auf die Ausdehnung der Krisenfürsorge auf alle Berufe, 2. auf die Verlängerung der Bezugsdauer auf 52 Wochen und 3. auf unbefristete Bezugsdauer der über 40 Jahre alten Unterstützungsempfänger. Für diese Erweiterung stimmten die bürgerlichen Parteien aber nur unter der Bedingung, daß ihre Gültigkeit bis zum 4. Mai 1929 beschränkt wurde. Bei den interfraktionellen Verhandlungen über den Reichshaushaltsetz sehen die sozialdemokratischen Vertreter eine weitere Verlängerung der Krisenfürsorge bis Ende Juni 1929 durch. Das ist im Hinblick auf die Dauer der schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse eine sehr kurze Frist, und es ist kaum darauf zu rechnen, daß die Krisenfürsorge zu diesem Zeitpunkt abgebaut werden kann.

Im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichstages beantragten die sozialdemokratischen Vertreter eine Erhöhung des Wohngeldes für die Zeit vor der Niederkunft. Einkünftig beschlossen wurde die Festsetzung des Wohngeldes auf drei Viertel des Grundlohnes, solange die Schwangere keine Beschäftigung gegen Entgelt ausübt. Gleichzeitig fand der § 311 der Reichsversicherungsordnung dahin eine Ergänzung, daß Schwangere und Wöchnerinnen, solange sie Anspruch auf Wohngeld oder Schwangerengeld haben und nicht gegen Entgelt arbeiten, Mitglieder der zuständigen Krankenkassen bleiben. Damit ist die Sicherheit geschaffen, daß diejenigen Schwangeren und Wöchnerinnen, die während der Zeit ihrer Schwangerschaft oder nach der Niederkunft erkranken, Anspruch auf die Krankenpflege behalten. Ferner wurde beschlossen, daß die Zeit der Schwangerschaft für die Dauer von zwölf Wochen in der Invalidenversicherung der Zahlung von Pflichtbeiträgen gleichgesetzt wird. Die angeführten Änderungen sollen mit dem 1. Juni 1929 in Kraft treten.

Der Vorschlag zum Reichshaushaltsetz für Versorgung- und Pensionswende schließt in Einnahme und Ausgabe mit 1715 Millionen Mark ab. Hieron beansprucht die Zivilversorgung 105 Millionen. Der verbleibende Rest entfällt in Höhe von 1300 Millionen auf die Versorgung der Kriegsschicksaligen und Kriegshinterbliebenen und 207 Millionen auf die Offiziere und Beamten der ehemaligen Kriegsmacht. Einschließlich der Reichswehr ergibt sich für die Republik gegenüber der Monarchie eine Mehrbelastung an reinen Mehrausgaben von 2400 Millionen Mark. Ein Abfinden dieser die deutsche Wirtschaft schwer drückenden Lasten ist vorerst nicht zu erwarten. Demnach jährlich im Durchschnitt 11 000 versorgungsberechtigte Kriegsschicksalige durch Tod auscheiden, kommen seit 1924 jährlich rund 40 000 hinzu. Am 31. März 1930 läuft die Frist ab, bis zu der Eltern Gefallener Versorgungsansprüche stellen können. Dagegen ist eine Neuordnung der Pensionsbezüge und eine Festsetzung der Pensionshöchstgrenze nicht zu umgehen. Es werden zurzeit Pensionen bis zum Betrage von rund 28 000 Mark jährlich auch an solche Personen gezahlt, die ein hohes Privateinkommen beziehen. In den Kreisen derjenigen, die kaum den zehnten Teil eines derartigen Einkommens haben, kann man solche Zuwendungen nicht verstehen. Seit 1928 sind von sozialdemokratischer Seite wiederholte Vorschläge in der Richtung einer Beseitigung dieses Unrechts unternommen worden. Bisher vergeblich, das Unrecht dauert fort. Soffentlich gelingt es bald, ihm ein Ende zu machen.

# Die ausländische Gewerkschaftsbewegung.

## Jubiläum der deutschen Gewerkschaften der Tschechoslowakei.

Dieser Tage feierten die deutschen Gewerkschaften der Tschechoslowakei das zehnjährige Jubiläum ihrer Bewegung. In seiner Festrede führte Genosse Roscher aus, daß vor 10 Jahren, nach dem Zerfall des Habsburgerreiches, für die in der tschechoslowakischen Republik wohnenden Mitglieder der ehemaligen österreichischen Verbände die Aufgabe bestand, sich eine eigene Bewegung zu schaffen. Dieses Werk wurde gekrönt durch den Zusammenschluß im Deutschen Gewerkschaftsbund der Tschechoslowakei. Roscher kam dann auf die zahlreichen Schwierigkeiten der Nachkriegszeit, die kommunistischen Umtriebe, die Wirksamkeit zugunsten einer neuen Wirtschaftspolitik des Staates und die Annäherung und Vereinigung der deutschen und tschechischen Gewerkschaften zu sprechen: „Heute stehen wir nicht mehr allein, sondern haben Freunde und Nachbarn erhalten in den tschechischen Genossen, mit denen wir eine gemeinsame Landeszentrale gebildet haben.“

Genosse Tayerlo überbrachte die Grüße der tschechischen Gewerkschaften und des Internationalen Gewerkschaftsbundes. Im Zusammenhang mit der erfreulichen Entwicklung in den letzten Jahren führte er u. a. aus: „Wenn auch die deutschen Arbeiter und Angestellten nach dem Umsturz eigene Verbände gegründet haben, so waren wir doch überzeugt, daß uns die gemeinsamen Interessen zusammenbringen würden. Es bedurfte nur weniger Jahre, bis diese Überzeugung durch die Entwicklung bestärkt wurde. Heute haben wir eine gemeinsame Landeszentrale und arbeiten wir gemeinsam zusammen.“

## J. Havelock Wilson gestorben.

Ein Aufatmen geht durch die Reihen der Seeleute aller Nationen. Durch das Ableben J. H. Wilsons ist der Alb, der jahrzehntlang alle ihre freiheitlichen Bewegungen gehemmt hat, von ihnen genommen. Als Leiter der größten seemannischen Organisation hatte er mit der Shipping-Federation (englische Reederorganisation) einen Vertrag abgeschlossen, nach welchem jede der Federation angeschlossene Reederei verpflichtet war, nur Seeleute einzustellen, die Mitglied der National Seaman's Union waren und einen von dieser ausgestellten Ausweis vorzeigen konnten, die berichtigte Karte P. C. 5. Dagegen hatte J. H. Wilson sich verpflichtet, (durch seine Organisation) jeden Streik, der nicht von der Shipping-Federation genehmigt war, zu verhindern.

Als im Jahre 1927 die englische Gewerkschaftszentrale — um den Bergarbeiterstreik zu unterstützen — den Generalstreik ausgerufen hatte, gab J. H. Wilson die Parole an seine Mitglieder heraus, alle Arbeiter, die durch den Streik betroffen wurden, zu leisten. J. H. Wilson brach mit seinem P.C.5-Vertrag den Generalstreik der englischen Gewerkschaftszentrale. Als die Hafenarbeiter der kontinentalen Großhäfen um die Verschiffung von Produkten — besonders von Kohle — nach England zu verhindern in dem Sympathiestreik eintraten, sandte J. H. Wilson seine Seeleute auf englischen Schiffen nach dem Kontinent mit dem Auftrag, alle Lösch- und Ladearbeiten zu leisten, damit die englische Industrie mit Rohprodukten und Kohle versorgt würde. Und dieser Auftrag wurde unter dem Zwange des P.C.5-Vertrages — wenn auch widerstrebend — ausgeführt.

J. H. Wilson, der dem englischen Unterhaus als liberaler Abgeordneter angehörte, hat nach Beendigung des Krieges einen Antrag durchgedrückt, nach welchem deutsche Seeleute in 7 Jahren, 7 Monaten, 7 Wochen und 7 Tagen nach Beendigung des Krieges auf einem englischen Schiff nicht angemustert werden dürfen, und für die Durchführung dieses Beschlusses hat er gesorgt. J. H. Wilson hat auf Drängen der Shipping-Federation, um den ausschließlichen Einfluß auf die internationale Seemannschaft zu bekommen und sie der I.T.F. aus den Händen zu nehmen, eine eigene Internationale, die „Internationale Seefahrer-Federation“ gegründet. Als Leiter der ISF hat er sogar versucht, mit Hilfe der Shipping-Federation und der kontinentalen Reederorganisationen die Löhne im Interesse der englischen Reeder zu regulieren. Als J. H. Wilson mit seiner Liebedienerei gegenüber dem internationalen Reedereum sich in seinem Irrgarten nicht mehr behaglich fühlte, suchte er sich ausgerechnet den verstorbenen Inflationsgewinnler Hugo Stinnes als Vermittler aus, um mit der deutschen Organisation und über diese hinaus mit der I.T.F. wieder in Verbindung zu kommen. Die letzten Jahre hatten die englischen Organisationen mit der Nationalen Seaman's Union jede Verbindung abgebrochen.

Wie hoch J. H. Wilson im Ansehen bei dem Reedereum gestanden hat, geht aus einem Nachruf hervor, den ihm die „Weser-Zeitung“ — eine Reederzeitung — in ihrer Nr. 330a vom 18. 4. 29 widmet: „Soeben erreicht uns die Kunde von dem Ableben des 1. Vorsitzenden der Nationalen Seaman's Union, Herrn J. Havelock Wilson. Mit Herrn Wilson scheidet aus dem öffentlichen Leben Englands, insonderheit aus der Vertretung der Berufsinteressen der englischen Seeleute, wohl die markanteste Erscheinung aus, die das vereinigte Königreich in dieser Berufsgruppe je besessen hat. Unvergänglich wird allen mit der englischen Schifffahrt vertrauten Kreisen die Haltung dieses Mannes bleiben, der, in erster Linie Engländer, bewußt den Zusammenbruch der englischen Regierung anlässlich des großen englischen General-

streiks 1927 verhindert hat. Hätte Herr Wilson nicht verhindert, daß die gesamte englische Seemannschaft in den Streik eintrat, hätte die englische Handelsflotte zusammen mit den übrigen wirtschaftlich wichtigen Betrieben des vereinigten Königreiches ihren Betrieb auch einstellen müssen, dann wären Folgen für England eingetreten, die zu übersehen heute niemand in der Lage wäre.

Somit vermischte sich mit den Gefühlen der Bewunderung auch das Gefühl der Achtung für den Entschlafenen, der für alle Deutschen eine Lehre sein sollte.“

J. H. Wilson ist 70 Jahre alt geworden. Es ist zu hoffen, daß die englische Bruderorganisation sich ihrer alten Tradition bewußt, gut entwickelt, und zwar ohne die berüchtigte P. C. 5. D.

## Gewerkschaften und Wirtschaftsorgane in Rußland.

Zwischen den leitenden Wirtschaftsorganen und den Gewerkschaftsspitzen besteht schon seit langer Zeit ein heftiger Meinungsstreit über die Gründe, die nicht nur eine Senkung der Produktionskosten verhindern, sondern eine Steigerung der Gesteungskosten verursachen. Während in der „Torgowo-Prom-Gazeta“, dem Organ des Obersten Volkswirtschaftsrates, immer wieder zum Ausdruck gebracht wird, daß die Gewerkschaften längst nicht mit genügendem Nachdruck auf die Arbeiterschaft einwirken, sind die Gewerkschaften geneigt, die Schuld an der mangelhaften Produktivität der Industrie den Werksleitungen zuzuschreiben. In letzter Zeit allerdings haben die Gewerkschaften sich doch entschließen müssen, einen Aufruf an die Mitgliedschaft zu erlassen, in dem u. a. zugegeben wird, daß die Arbeitsdisziplin im Verfall begriffen ist. Die Mißbilligungen zwischen den Gewerkschaften und den Wirtschaftsorganen sind aber damit durchaus noch nicht beigelegt und der „Trud“ (Nr. 88), das Zentralorgan der russischen Gewerkschaften, sieht sich wieder veranlaßt, in einem Leitartikel zu dem ganzen Fragenkomplex Stellung zu nehmen. Es heißt in diesem Artikel u. a. wörtlich:

„In dem gemeinsam von dem Zentralrat der Gewerkschaften und dem Obersten Volkswirtschaftsrat herausgegebenen Rundschreiben ist die Frage einer Neuregelung der Stücklohnsätze doch wohl mit genügender Klarheit behandelt worden und dürfte zu irgendwelchen falschen Auslegungen keinerlei Veranlassung vorliegen. — Es hat sich aber sehr bald gezeigt, daß die Werksleitungen dieses Rundschreiben ganz falsch verstanden haben. Die Neuregelung der Stücklohnsätze sollte der Industrie die Durchführung ihrer planmäßigen Aufgaben erleichtern. Das bedeutet aber in keinem Fall eine durchgehende Neuregelung aller Normen und Sätze, vor allem aber nicht eine mechanische Beschnidung des Verdienstes größerer Gruppen von Stücklohnarbeitern. — Vielmehr sollte die Neuregelung in der Weise durchgeführt werden, daß auf der Grundlage der bestehenden Lohnhöhe eine Steigerung der Arbeitsergebnisse erreicht wird. Die Werksleitungen aber sind der Meinung, daß man auf der Basis der bestehenden Arbeitsergebnisse Ersparnisse durch Erreichen soll, daß man den Lohnfonds senkt. Diese Formulierung ist durchaus falsch, aber sie ist bestimmend für die Praxis der Werksleitungen. Sie haben im voraus die Summe der Einsparungen, die sie durch Neuregelung der Stücklohnsätze erzielen wollen, berechnet und verlangen nun von den Gewerkschaften, daß auf dieser Grundlage Ergänzungsabkommen zu den geltenden Tarifverträgen abgeschlossen werden.“

Aus diesen Ausführungen ist zu entnehmen, daß die Werksleitungen wenig Hoffnung in eine Steigerung der Arbeitsergebnisse setzen und daher den Versuch machen wollen, durch Senkung der Stücklohnsätze die Gesteungskosten zu vermindern. Dabei stoßen sie natürlich auf den Widerstand der Gewerkschaften, denen man aber nicht den Vorwurf ersparen kann, daß sie nicht ausreichenden Einfluß auf die Arbeitermassen besitzen, um die dringend erforderliche Senkung der Produktionskosten durch Steigerung der Arbeitsergebnisse herbeizuführen.

## Wirtschaftsfriedliche Enttäuschungen in Neuseeland.

Im vergangenen Jahre fand u. a. auch in Neuseeland eine Konferenz von Regierungs-, Unternehmer- und Arbeitervertretern zur Förderung der Zusammenarbeit und des Wirtschaftsfriedens statt. Es wurden in der Frage der Unfallverhütung, der Arbeitslosigkeit und der Wanderung nicht unbedeutende Beschlüsse gefaßt, und der Ministerpräsident versprach, daß diesen Übereinkommen durch gesetzliche Maßnahmen Rechnung getragen werden soll. Trotzdem es sich zum Teil um dringliche Forderungen handelte, blieb jedoch nach der Konferenz alles beim Alten. Die Aussichten für die Abhaltung einer weiteren Konferenz haben sich deshalb außerordentlich verschlechtert. So schreibt das Blatt eines der wichtigsten Verbände, d. h. der Organisation der Transportarbeiter u. a.:

„Aus einer kürzlich in der Tagespresse erschienenen Meldung ersehen wir, daß die Farmer die Abhaltung einer neuen Konferenz zur Förderung des Wirtschaftsfriedens verlangen. Wozu? Welchen Nutzen haben solche Konferenzen, wenn die Regierung ihre Beschlüsse ignoriert? Die Konferenz des letzten Jahres besprach Fragen, deren Lösung für das Wohlergehen des Landes

wichtiger sind als alle Diskussionen, die im Parlament stattfanden. Dessen ungeachtet wurde nichts getan. Die Arbeiterbewegung hat keine Lust, Zeit und Geld zu verschwenden und die gleichen oder andere Fragen zu besprechen, wenn die angenehmen Beschlüsse nach Schluß der Konferenz in den Papierkorb geworfen werden. Wir sind uns darüber klar, daß solche Empfehlungen nicht die gebührende Beachtung finden, so lange wir keine Arbeiterregierung haben.“

Zurzeit ist noch nicht bekannt, ob wirklich eine neue Konferenz abgehalten werden soll, hingegen wissen wir, daß die Arbeiterbewegung, falls die Empfehlungen der letzten Konferenz nicht berücksichtigt werden, nur zu einem Schluß kommen kann, nämlich: daß die Regierung und die Unternehmer die Arbeiter einfach zum besten haben. Es hat keinen Wert, daß die Regierung und die Unternehmer über den Frieden in der Industrie sprechen, wenn es sich nur um leere Phrasen handelt.“

## Die Organisationskampagne im Süden der USA.

Der Amerikanische Gewerkschaftbund (A. F. of L.) hat auf seinem letzten ordentlichen Kongreß u. a. beschlossen, eine große Organisationskampagne durchzuführen und dabei seine Aufmerksamkeit besonders auch dem bis jetzt wenig erfaßten Süden der Vereinigten Staaten zu widmen. Daß eine solche Kampagne selbst im „freien“ Amerika keine kleine Sache ist, zeigt ein geharnischter Protest des Präsidenten der A. F. of L., in dem es u. a. heißt: „Authentische Nachrichten, die hier soeben eingetroffen sind, besagen, daß in der Nacht des 3. April zwei Organisatoren des Textilarbeiterverbandes durch einen „Ausschuß Südlicher Geschäftslente“ aus ihren Zimmern im Lynwood-Hotel entführt, bis zur Stadtgrenze eskortiert und dann mit dem Tode bedroht wurden, falls sie jemals wieder in dem Bereich der Stadt zurückkommen sollten. In dem einen Fall wurde dieser Uebergriff gegen Leib, Leben und Rechte amerikanischer Bürger von einer Bande von 25 Personen, im zweiten von 20 Personen ausgeführt.“

Bei den Umtrieben des „Ausschusses“, der sich den Angaben Greens zufolge aus wohlhabenden Geschäftsleuten, Bankiers, Maklern und Polizeibeamten zusammensetzte, kam es zu richtigen Wild-West-Szenen, bei denen allerdings die kapitalistischen Helden sofort die Flucht ergriffen, als die Schwester eines der Verfolgten mit einem Gewehr anrückte. Die Bundesregierung sah sich veranlaßt, zwei Vermittler nach Tennessee zu senden. Sie hatten den Auftrag, zwischen der Leitung der Werke und den Arbeitern, die sich nunmehr zu organisieren beginnen, zu vermitteln und eine Vereinbarung über die Arbeitszeit, Löhne und Arbeitsverhältnisse herbeizuführen.

Daß sich die Organisation der Arbeiter trotz Vorkommnissen, wie sie oben beschrieben werden, nicht aufhalten läßt, bezeugt folgende Meldung des Pressebüros der A. F. of L. aus Elizabethtown, d. h. der gleichen Stadt, wo sich obige Vorfälle ereigneten: „In der kurzen Geschichte der südlichen Textilindustrie gewannen die Arbeiter einen wichtigen Streik, indem sie mit der Glatzstoff- und Bemberg-Kunstseideindustrie ein Übereinkommen erzielten. Die Arbeiter (mehr als 75 Prozent sind Frauen und Kinder) waren unorganisiert, als sie den Streik begannen, schlossen sich jedoch während des Konflikts dem Textilarbeiterverband an. Das Übereinkommen sieht vor, daß keine Maßnahmen wegen Mitgliedschaft beim Verband stattfinden werden. Die Löhne sind erhöht worden, und es sollen zur Behandlung von Klagen Kommissionen eingesetzt werden. Die Politik der Heranziehung von Kapital nach dem Süden, die von den amerikanischen Kapitalisten unter dem Vorwand verfolgt wurde, daß man dort gelehrten Arbeitern einen Lohn von 25 bis 30 Cents und Frauen sowie Kindern Löhne von 10 bis 20 Cents die Stunde zahlen könne, hat damit einen harten Schlag erhalten. Die moralische Wirkung des Streiks wird ungeheuer sein, da die Arbeiter nun gelernt haben, den Wert des kollektiven Vorgehens einzusehen.“

Ähnliche Beispiele werden aus Süd-Carolina gemeldet, wo innerhalb weniger Tage nicht weniger als vier Betriebe des Zentrums der neuen Textilindustrie bestreikt wurden. Den Arbeitern der „New England Southern Textile Mills“ in Pelzer mußten von den Gewerkschaften ihre Forderungen bewilligt werden, doch kaum waren sie an die Arbeit zurückgegangen, als auch schon in Greenville die 1250 Arbeiter einer anderen Fabrik in Streik traten und die 93000 Spindeln der Gesellschaft zum Stehen brachten, womit sie sich speziell gegen ein übermäßig schnelles Tempo der Produktion zur Wehr setzten.

Die „Federated Press“ berichtet darüber folgendes: „Sofort nach Einführung neuer Arbeitsmethoden, die die Produktion des einzelnen Arbeiters erhöhen, dagegen seinen Lohn nicht unerheblich verkürzen sollten, hielten die Arbeiter — unorganisiert wie sie waren — abends eine Versammlung ab und beschlossen einstimmig, gegen dieses Vorhaben der Unternehmer Front zu machen. Sie gaben diesen bis zum nächsten Nachmittag 3 Uhr Zeit, ihre Forderungen anzunehmen. Als keine Antwort der Unternehmer erfolgte, ertönte um 3 Uhr die Fabrikpfeife, und die gesamte Belegschaft der Fabrik — 1250 Mann stark — verließ die Arbeit.“

Die Verlegung der Textilindustrie nach dem Süden nützt somit den Unternehmern wenig. Wohin sie sich auch wenden mögen — und selbst wenn sie den Weg des Kapitalexports beschreiten und die Fabriken nach Indien, China oder anderen Baumwolle produzierenden Gebieten verlegen — überall werden sich die Arbeiter früher oder später gegen die Ausbeutung zur Wehr setzen.





### Das Reichsarbeitsgericht gegen die Maifeier.

Für das deutsche Arbeitsrecht von Wichtigkeit ist eine Entscheidung, die das Reichsarbeitsgericht in einer seiner letzten Sitzungen gefaßt hat.

Auf dem Rittergut Grestewitz in Pommern wurden drei Betriebsratsmitglieder fristlos entlassen, weil sie auf Grund eines Beschlusses des Deutschen Landarbeiterverbandes am 1. Mai 1928 nachmittags nicht zur Arbeit erschienen waren. Sie hatten dem Unternehmer ihre Beteiligung an der Maifeier ihrer Gewerkschaft vorher mitgeteilt und auch Vorzüge getroffen, daß Vertretung vorhanden war. Sie klagten jetzt auf Weiterzahlung von Lohn bis zum Ablauf der Kündigungsfrist.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht gelangten zu Zurückweisung des Unternehmers. Das Landesarbeitsgericht in Stettin führte in der Urteilsbegründung aus, daß zu prüfen gewesen sei, ob nach § 16 der vorläufigen Landarbeitsordnung ein Grund zur fristlosen Entlassung vorgelegen habe, oder ob speziell eine beharrliche Verweigerung der Dienstleistungen in Frage gekommen wäre. Beide Fragen wurden durch das Landesarbeitsgericht verneint. Die Beteiligung der Kläger an der Maifeier habe keinerlei wirtschaftliche Schädigung des Gutsbesitzers in Folge gehabt. Unter dieser Voraussetzung sei aber dem Beklagten, auch wenn er ein politischer Gegner der Kläger sei, in einem demokratischen Staatswesen zuzumuten, daß er den politischen Ansichten seiner Arbeiter duldsam gegenüberstehe. Insbesondere sei von ihm zu bedenken gewesen, daß große Teile der Arbeiterschaft der Maifeier mit leidenschaftlicher Hingebung anhängen, darauf war von ihm gebührende Rücksicht zu nehmen. Aus diesen Erwägungen ergebe sich, daß ein allgemeiner Grund zur fristlosen Entlassung nicht vorgelegen habe und auch keine beharrliche Arbeitsverweigerung.

Das Reichsarbeitsgericht hat es nicht der Mühe wert erachtet, sich bei den sozialen Erwägungen der Vorinstanzen aufzuhalten, sondern die fristlose Entlassung der Betriebsratsmitglieder für berechtigt erklärt, weil

1. der 1. Mai in Preußen kein gesetzlicher Feiertag ist;
2. beharrliche Arbeitsverweigerung vorgelegen habe.

Es wird auch das Geheimnis des Reichsarbeitsgerichts bleiben, wie man aus einem einmaligen Fehlen eine „beharrliche Arbeitsverweigerung“ konstruieren kann. Im übrigen dürfte die parlamentarischen Vertreter der Arbeiterschaft einen Grund mehr haben, auf der schleunigen allgemeinen Einführung des 1. Mai als gesetzlichen Feiertag zu bestehen.

### Deutsche Justiz.

Der Landwirt und frühere bayerische Unteroffizier Krüger hatte in einer Kriegererechtsklage die Farben der Republik als eines Kriegsverweigers unwürdig bezeichnet und sie die Farben eines Saufraates und einer Saurepublik genannt.

Als er sich dieserhalb vor dem Landgericht in Landsberg zu verantworten hatte, stellte sein Verteidiger Dr. Everling, der im Reichstage wegen seines Eintretens für die Ansprüche der ehemaligen deutschen Fürsten eine gewisse Berühmtheit erlangt hat, den Antrag, einen Sachverständigen zu laden, der bekunden sollte, daß diese Ausdrücke in Bayern allgemein üblich seien.

Obwohl der Antrag abgelehnt wurde, sprach das Gericht den Angeklagten frei, indem es ihm seine „bayerische Mundart“ zugute hielt.

Kurze Zeit nach dieser Verhandlung stand ein Kraftwagenführer als Beklagter vor dem Amtsgericht Nürnberg, weil er einem Kollegen auf dem Droschenhalteplatz aus irgendwelchem Anlaß gesagt hatte: „Du meinst gewiß, du kannst machen, was du willst, du Dredlau.“

Das Amtsgericht Nürnberg scheint aber für die „bayerische Mundart“ kein Verständnis zu haben, denn es verurteilte den Beleidiger zu zwanzig Mark Geldstrafe.

Beleidigt war in diesem Falle allerdings nicht die Republik, sondern ein — Streikbrecher. In der Urteilsbegründung heißt es ausdrücklich: „— Die tägliche Neupferung ist nicht nur ein Ausbruch des Unwillens über den Privatkläger, sondern veranlaßt dadurch, daß der Privatkläger bei dem damaligen Streik der Kraftwagenführer nicht mitmachte.“

Die deutsche Justizpflege stellt die Ehre eines Streikbrechers höher als die der Republik. Nur in Bayern ... ?

### Die Saboteure der Arbeitslosenversicherung.

Nach § 48 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat der Reichsarbeitsminister, der die Aufsicht über die Reichsanstalt führt, über die Ergebnisse seiner Aufsichtstätigkeit dem Reichstage jährlich einen Bericht vorzulegen. Er ist mit dem von uns bereits besprochenen Bericht der Reichsanstalt dem Reichstage übermittelt worden. — Kurz, nichtern, sehr vornehmlich abgemessen! — In ihm wird die geradezu ängstliche Sparjamkeit, der man sich bestreift, besonders stark betont. Die Arbeitslosen haben diese Sparjamkeit kennen gelernt. Durch Einstellung von mehr Personal hätte sich eine schnellere Abfertigung der Arbeitslosen, die gerade im verflochtenen Winter notwendig gewesen wäre, sicher erreichen und viel Verbitterung vermeiden lassen.

Von der Gefährdung der Arbeitslosenversicherung durch die sie „ausbeutenden“ Arbeitslosen verliert nichts in dem Berichte. Es ist also an den „bedenklichen Tatsachen“, die die bürgerliche Presse „enthüllt“, nichts Rechtes. Erst jetzt hat ein Arbeitsamt festgestellt müssen, daß nicht, wie die bürgerliche Presse berichtete, die Ar-

beitslosen die Arbeit an verkehrten Bahnen verweigert haben und aus dem Grunde Reichswehr herangezogen werden mußte. Vielmehr hat das Arbeitsamt einen Kampf darum führen müssen, daß die Arbeit den hundertsten dort verfügbaren Arbeitern übertragen wurde.

Wo die Saboteure der Arbeitslosenversicherung tatsächlich liegen, sagt der Reichsarbeitsminister im folgenden:

„Weite Kreise der Arbeitgeber nehmen auch heute noch den Arbeitsnachweis gar nicht oder doch selten in Anspruch. Noch immer vollzieht sich die Einstellung von Arbeitskräften in vielen — auch größeren — Betrieben gang regellos — oft auf Grund persönlicher Beziehungen —, ohne daß auf die Arbeitskräfte, die beim Arbeitsnachweis auf Arbeit harren, zurückgegriffen wird. Daraus ergeben sich mancherlei Mängel, wie z. B. die Heranziehung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte in industrielle Betriebe.“

Angesichts der hier vom Minister festgestellten Sabotage einer geordneten Arbeitsvermittlung sind die „Entscheidungen“ im allgemeinen nichts weiter als schlechte Manöver, die Sabotage zu verkleinern.

Wir wollen auf eine Tatsache aufmerksam machen, die im allgemeinen übersehen wird und nicht unwesentlich zur Belastung der Arbeitslosenversicherung und Entlastung der Unternehmer führt. In vielen Betrieben war es früher notwendig, Arbeiter, auch wenn sie für einige Zeit nicht gebraucht wurden, im Betriebe zu halten, damit bei anfallender Arbeit die eingearbeiteten Kräfte vorhanden waren. Sie mußten durchgehalten werden im Betriebsinteresse.

Heute geschieht dieses Durchhalten sehr häufig mit Hilfe der Kurzarbeiter- und Arbeitslosenunterstützung. Der Arbeiter ist davon keineswegs erbaut. Lediglich die Verhältnisse zwingen ihn dazu, sich damit abzufinden. Für die Unternehmer stellt sich aber sicher ihr Beitragsanteil zur Arbeitslosenversicherung billiger als das Durchhalten der Arbeiter.

Eine genaue Unterfuchung in dieser Richtung würde sicher für die Streiter gegen die Arbeitslosenversicherung keine sehr erfreulichen Resultate zeitigen. Sie wäre aber nötig, um den Klägern das Maul zu stopfen.

### Armenrecht und Prozeßkosten.

Die heutige schwere wirtschaftliche Lage zwingt manchen, einen etwaigen Prozeß im Armenrecht zu führen. Auch die am 1. April 1929 in Kraft getretene Gesetzesänderung, nach welcher in einem Ehescheidungsprozeß die Prozeßkosten unter Zugrundelegung eines Mindestwertes von 2000 M. zu berechnen sind, wird naturgemäß auch ein Anwachen der Armenrechtsgesuche in Ehescheidungsprozessen zur Folge haben.

Die Tatsache aber, daß ein Prozeßführender, dem auf Grund eines behördlichen Amtszeugnisses das Armenrecht am Gericht gewährt ist, trotzdem im Falle seines Unterliegens im Prozesse dem Gegner bzw. dessen etwaigen Rechtsanwalt gegenüber zur Erstattung der Kosten verpflichtet ist, ist viel zu wenig bekannt. Ihre Kenntnis würde sonst manchen davon abhalten, einen nicht genügend begründeten Prozeß durchzuführen oder aufzunehmen.

Das Armenrecht gewährt dem im Armenrecht Prozeßführenden nur die einstweilige Befreiung von der Bezahlung der etwa rückständigen und künftig erwachsenden Gerichtskosten sowie der dem ihm beigeordneten Rechtsanwalt nach der Beordnung zuzurechnenden Kosten. Das heißt also, das Armenrecht soll nur solange gewährt werden, als der Betreffende außerstande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Prozesses zu tragen. Diese Voraussetzung kann nun im Laufe oder bei Beendigung eines Prozesses fortfallen. Also zum Beispiel dann, wenn sich die ursprünglichen Angaben über die Vermögensverhältnisse als nicht richtig herausstellen, oder die Vermögensverhältnisse sich später derart ändern, daß diese Voraussetzung für die Bewilligung des Armenrechts nicht mehr gegeben ist, oder auch wenn ein etwa eingeklagte Gebühretag auf Grund eines Vergleiches bezahlt wird. Und gerade der letztere Umstand wird vielfach bei dem Abschluß eines Vergleiches zum Schaden des im Armenrecht Prozeßführenden übersehen und dieser oft dazu veranlaßt, freiwillig die Bezahlung der Gerichtskosten mit Rücksicht auf das ihm gewährte Armenrecht zu übernehmen. Hierbei soll nun die Möglichkeit, daß die Gerichtskosten, auch wenn der Beklagte das Armenrecht hat, trotzdem in solchem Falle von ihm auf dem Wege über den Kläger (Rechtsmittelläger) durch die Kostenfestsetzung wieder eingezogen werden können, weil in der Rechtsprechung freitragend, nur getreift werden. Jedenfalls ist der im Armenrecht Prozeßführende dann oft sehr erstaunt, wenn später die Gerichtskosten ganz oder zum Teil doch von ihm eingezogen werden, zu deren Erstattung gerechtfertigt vielleicht der Gegner verpflichtet gewesen wäre, von dem er aber jetzt keinen Ersatz verlangen kann.

Natürlich tritt eine Entziehung des Armenrechts während eines Prozesses oder die Verpflichtung zur nachträglichen Bezahlung von Kosten nach Beendigung des Prozesses nicht ohne weiteres ein. Dazu bedarf es in jedem Falle noch eines besonderen Gerichtsbefchlusses, der im allgemeinen dann noch mit der Beschwerde angefochten werden kann.

Zusammenfassend soll daher nochmals hervorgehoben werden, daß die Bewilligung des Armenrechts im Falle des Unterliegens in einem Prozesse nicht von der Bezahlung der Kosten des Gegners dreist (selbst dann nicht, wenn dieser ebenfalls das Armenrecht hat), und daß bei Wegfall der perlunären Voraussetzung des Armenrechts eine Rückzahlung der Kosten angeordnet werden kann und daher bei Abschluß eines Vergleiches die freiwillige Uebernahme der Kosten sehr wohl zu überlegen ist.

Zuzugobersekretär Geilenfeld, Hamburg.

### Mahnruf.

... Da er aber das Arbeitsvolk sah, ging er auf einen Berg. Die Unterdrückten versammelten sich um ihn. Und er ermahnte sie und sprach:

„Ich aber sage Euch, solange es in Euren Reihen Arbeiter gibt,

die als Streber und Egoisten nur an ihre Person und nie an Euer gemeinsames soziales Schicksal denken,

die bereit sind, täglich zwölf Stunden und mehr zu arbeiten, unbekümmert der Millionen Arbeitslosen in Euren Reihen,

die freiwillig, ohne zu murren, für jeden Hungerlohn schufteten, den man ihnen bietet, die glauben, in unserer Zeit der Großbetriebe und Riesenunternehmungen, im Zeitalter der Organisationen und Kartelle, allein ihre wirtschaftliche Lage meistern zu können,

die Schundromane lesen, aber nicht einen einzigen Paragraphen aus den Gesetzbüchern der Arbeit kennen,

die ihr ganzes Leben lang gern Kirchen- und Hundesteuern zahlen, aber den Gewerkschaftsbeitrag scheuen,

die Filmstars und Sportkönige verehren, aber nicht einmal die Führer der organisierten Arbeiterarmee ihres Landes kennen,

die Feiertags, anstatt Arbeitsveranstaltungen zu besuchen, als Zuschauer die Sportplätze bevölkern,

die mit der heutigen Ordnung höchst unzufrieden, aber auch zugleich unorganisiert sind, und die anstatt von ihrer Ohnmacht vom „Verrat der Führer“ sprechen,

die ihre geistige Nahrung aus bürgerlichen Zeitungen schöpfen und sich immer noch wundern, daß in einem Arbeiterstaat eine bürgerliche Mehrheit regiert,

die sich schämen, werteschaffende Arbeiter zu sein und in den Nichtstuern eine Sorte „besserer Menschen“ erblicken,

die sich in Gruppen und Vereine zersplittern lassen und damit Eure gewerkschaftliche Stoßkraft schwächen, —

solange kann für Euch nicht die Stunde der Freiheit schlagen; denn noch immer gilt das Prophetenwort:

„Die Macht der Arbeiterklasse fällt nur in die Wagschale, wenn eine Organisation sie eint, Wissen und ein einheitlicher Wille sie führt!“

### Der Arbeiterstudent.

Solange es für die kapitalistische Produktion nicht nötig war, geschulte Arbeitskräfte zur Verfügung zu haben, hat sich niemand bemüht, dem Arbeitstier irgendwelche Ausbildung zuteil werden zu lassen. Erst als es die neue wirtschaftliche Entwicklung, und vor allem die Entwicklung der Technik, im 18. Jahrhundert erforderlich machte, zur Bedienung der Maschinen entwickelte Kräfte zu haben, unterrichtete man den Arbeiter in den nötigsten Dingen. Man errichtete Volksschulen, die mit Prügel und ähnlichen Schergen den Arbeiterkindern Lesen und Schreiben beibringen sollten. Mit der wirtschaftlichen Umwälzung vollzog sich nun auch eine geistige. Man konnte mit der Zeit die Massen nicht mehr im Dunkeln halten, man gab ihnen geistige Nahrung, aber natürlich nur, weil man immer mehr geschulte Kräfte zur Produktion brauchte.

Heute steht aber die Sache schon ganz anders aus. Heute streben die Massen selbst zum Wissen, heute sind sie nicht mehr mit dem zufriedene, was man ihnen gutwillig gibt, heute wollen sie die Spitzen des Besten erobert. Aber heute fürchten sich auch die herrschenden Schichten gegen jedes weitere Hinaustragen von Bildung in die Massen. Unser Schulsystem ist hart gestuft: Volksschule, Mittelschule, höhere Schule. Die Volksschule für die Mittellosen, die Mittelschulen für den sogenannten Mittelstand, die höheren Schulen für die besseren Menschen, das heißt in unserer Zeit: Menschen mit höherem Einkommen. Ein Lebensspringer von einer Schule in die andere ist ungeheuer schwer. Undenbar erscheint es, daß ein Proletarierkind die hohe Schule besucht. Auf diese Weise hält die Bourgeoisie das Bildungsprivileg aufrecht und verhindert, daß Arbeiter an die vollkommensten Bildungsmöglichkeiten herankommen.

Die Reichsverfassung verleiht die erste Breche zu schlagen. Nach Artikel 146 soll Anlage und Neigung eines Kindes und nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung der Eltern maßgebend für seinen Bildungsgang sein. Reich und Länder sollen Erziehungsbeihilfen bereit stellen, um den minder oder gar nicht bemittelten Kindern den Zugang zu den höheren Schulen zu erleichtern bzw. zu ermöglichen. Aber wie weit sind wir noch heute von diesem Ziel entfernt. Und wir müssen sagen, daß das erst ein kleiner Anfang wäre und uns in keiner Weise befriedigte. Die Kinder der Besthenden können sich spielen durch die Schule in die akademischen Berufe hineinziehen, während das Proletarierkind, wenn es auch schon solche Beihilfen erhält, mit Mühe und Not die Schule absolvieren kann. Der Freireinigungsstempel der Arbeiterschaft gegen die sinnlosen Vorrechte des Besitzes ist letzten Endes ein Kampf mit geistigen Waffen. Die



